



Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes
Ramersdorf-Perlach
Herr Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39612
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

10.04.2018

Anbringung von Hinweisschildern für den SVN-Sportpark/BSA
Bert-Brecht-Allee

BA-Antrag-Nr. 14-20/ B 04656 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 08.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag und können Ihnen dazu Folgendes ausführen:

an das Kreisverwaltungsreferat werden nahezu täglich Wünsche auf Hinweisbeschilderungen aller Art herangetragen. Da aber München eine Vielzahl von Zielen aufweist, zu denen eine solche Beschilderung notwendig ist oder wünschenswert wäre, muss – um eine Überbeschilderung im öffentlichen Straßenraum zu vermeiden, aber auch, um Bezugsfälle weitestgehend auszuschließen – bei der Auswahl der Ziele eine äußerst strenger Maßstab angelegt werden.

Das Kreisverwaltungsreferat orientiert sich deshalb an den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung sowie an den „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen“ (RWB 2000). Danach ist die Verwendung von privaten Zielen hierunter fällt auch der Sportpark des SVN München e.V. in der amtlichen Wegweisung grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme von dieser Regelung bilden nur Ziele mit erheblicher Verkehrsbedeutung sowie Ziele, zu denen ein besonders starker auswärtiger Zielverkehr vorliegt (z.B. Flughafen, Bahnhof, Messe, Stadion, Gewerbegebiete, Krankenhäuser etc.) Kleinere Einrichtungen – wie im vorliegenden Fall erfüllen diese gesetzlichen Vorgaben nicht.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Zu bedenken ist auch, dass es in einer Großstadt wie München eine Vielzahl von Sportanlagen gibt. Würde man eine Hinweisbeschilderung auf öffentlichem Verkehrsgrund zugestehen, wäre mit zahlreichen Bezugnahmen zu rechnen, denen aufgrund des geltenden Gleichbehandlungsgrundsatz ebenfalls entsprochen werden müsste. Eine derartige „Aufforstung“ des in München bereits mehr als üppigen Schilderwaldes wäre mit der klaren Vorgabe der StVO nach so wenig Beschilderung wie möglich nicht mehr vereinbar.

Insofern kann auch die Errichtung privater, frei gestalteter Hinweisschilder auf öffentlichem Verkehrsgrund nicht genehmigt werden. Gegen die Anbringung entsprechender Schilder auf Privatgrund hingegen erhebt das Kreisverwaltungsreferat keine Einwände.

Wir bitten um Verständnis, dass unter den aufgezeigten Gesichtspunkten Ihrem Antrag unsererseits nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

KVR III/141